



Merkblatt Ausbildungspraktikum

Erstellt von:	Giusy Candeloro	am:	30.10.2018	
Freigegeben von:	Willy Roth	am:	02.02.2022	
Version:	03	ersetzt Version:	02	10.03.2021

Zweck

Im Ausbildungspraktikum sollen die Kenntnisse aus der Ausbildung oder dem bisherigen Berufsumfeld vertieft sowie die Vermittlungsfähigkeit im Hinblick auf eine Neuanschließung verbessert werden. Das Ausbildungspraktikum bezweckt eine bewusste Ergänzung bisheriger Berufskennntnisse einer versicherten Person in einem Bereich, in dem sie Schwächen aufweist.

Wer ist teilnahmeberechtigt?

Teilnahmeberechtigt sind Versicherte,

- welche arbeitslos oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind
- welche vermittlungsfähig und bei der zuständigen Amtsstelle angemeldet sind

Dauer / Arbeitszeit

Die Praktikumsdauer ist jeweils von der persönlichen Situation der Teilnehmenden abhängig und dauert zwischen 1 bis 3 Monate pro Einsatzbetrieb. Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht, einschliesslich einer allfälligen Unterrichtszeit, bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % maximal 42 Stunden (8,4 Std. pro Tag). Die maximale Arbeitszeit von 42 Stunden darf nicht überschritten werden und ist strikte einzuhalten, weil für zusätzliche Präsenzzeiten keine Entschädigung ausgerichtet werden kann.

Abbruch

Das Ausbildungspraktikum kann im Falle einer Überforderung oder Nichteignung für die vorgesehene Tätigkeit im gegenseitigen Einverständnis abgebrochen werden. Bei einem solchen Abbruch erwachsen den Teilnehmenden keine Sanktionen. Bei einem ungerechtfertigten Abbruch hingegen, werden – sofern die Teilnehmenden für den Abbruch verantwortlich sind – entsprechenden Sanktionen (Einstelltag) verfügt. Zugunsten einer neuen Anstellung auf dem Arbeitsmarkt kann das Ausbildungspraktikum sofort aufgelöst werden.

Entschädigung der Teilnehmer

Versicherte, welche an einem Ausbildungspraktikum teilnehmen, erhalten während dieser Zeit die ihnen zustehende Taggeldentschädigung in Form eines besonderen Taggeldes ausbezahlt.

Versicherungen

Die Praktikumsbetriebe sind verpflichtet, Leben und Gesundheit der Versicherten zu schützen. Bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gelten für Organisatoren von arbeitsmarktlichen Massnahmen sowie für deren Teilnehmende die gleichen Bestimmungen wie sie für alle anderen SUVA-versicherten Betriebe und deren Belegschaft gelten. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung geht zu Lasten der versicherten Person und wird von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen.

Praktikumsbetriebe

- Die Praktikumsbetriebe sind nicht der ehemalige Lehrbetrieb oder der letzte Arbeitgeber vor Eintritt der Arbeitslosigkeit.
- Die Praktikumsbetriebe müssen grundsätzlich berechtigt sein, Lernende auszubilden oder, wenn das nicht der Fall ist, die erforderliche Seriosität gewähren.
- Die Praktikumsbetriebe sind für die Bereitstellung der Infrastruktur verantwortlich.
- Den Praktikumsbetrieben erwachsen bei diesem Ausbildungspraktikum keine Kosten.

Ferien (kontrollfreie Tage)

Die Versicherten können während des Praktikums kontrollfreie Tage erwerben (alle 60 Tage 5 kontrollfreie Tage).

Arbeitssuche / Kontrollvorschriften

Während der Dauer des Ausbildungspraktikums müssen die Versicherten ihre Vermittlungsfähigkeit beibehalten und ihre Arbeitsbemühungen fortsetzen. Sie müssen die Kontrollpflicht gemäss den neuen Weisungen erfüllen, d.h. Einladungen zu Beratungsgesprächen des zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums bzw. der zuständigen Personalberatung sind Folge zu leisten. Zudem müssen die Versicherten das Formular „Angaben der versicherten Person“ monatlich direkt der zuständigen Arbeitslosenkasse und das Formular "Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen" ebenfalls monatlich direkt dem zuständigen RAV zustellen. Die Praktikumsbetriebe stellen den Versicherten die nötige Zeit zur Verfügung.

Zielvereinbarung

Zwischen den Praktikumsbetrieben, den Versicherten und der zuständigen Amtsstelle wird eine Zielvereinbarung abgeschlossen. Das Praktikum kann erst begonnen werden, wenn dieses durch die Amtsstelle mittels Verfügung bewilligt worden ist.

Praktikumsbestätigung

Nach Absolvierung des Praktikums erstellen die Einsatzbetriebe den Versicherten eine Praktikumsbestätigung (analog Arbeitszeugnis), welches über die ausgeübten Tätigkeiten sowie die erworbenen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten Auskunft gibt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an Ihre zuständige RAV-Personalberatung oder an die Abteilung Arbeitsmarktliche Massnahmen, Ringstrasse 10 0, 7001 Chur, Tel. 081 257 30 92.